

## **Satzung der Stadt Alzey zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Alzey**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 15.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### **§ 1**

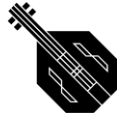
#### **Außenbewirtschaftungszeiten**

- (1) Die Bewirtschaftungszeit für die im Außenbereich gelegenen Flächen gaststättenrechtlicher Betriebe endet im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September allgemein um 23.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Bewirtschaftungszeit an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag um 24.00 Uhr
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 LImSchG können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Bei wiederholten Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung, kann die Stadtverwaltung Alzey abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 das Ende der Außenbewirtschaftungszeit für einzelne Gaststätten auf 22.00 Uhr festsetzen.
- (5) Sofern für die Außenbewirtschaftung öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz zu beantragen.

### **§ 2**

#### **Lärmschutzmaßnahmen**

- (1) Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen Beschäftigten verpflichtet,
  - a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
  - b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,
  - c) soweit die Außenbewirtschaftungszeit um 23.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken um 22.30 Uhr einzustellen, damit jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
  - d) soweit die Außenbewirtschaftungszeit um 24.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken um 23.30 Uhr einzustellen, damit jeglicher Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist,

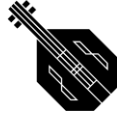


- e) die aufgestellten Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche zu entfernen. Die Sicherung der Tische und Stühle sind kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile zu verwenden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 LImSchG können im Einzelfall abweichende Regelungen zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung getroffen werden.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung Alzey weitere Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortliche beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 über das Ende der Außenbewirtschaftungszeit hinaus Gäste auf den Außenbewirtschaftungsflächen verweilen lässt,
  - 2. entgegen § 1 Abs. 4 im Einzelfall einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
  - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen durchführt,
  - 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält,
  - 5. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c die Abgabe von Speisen und Getränken nicht um 22.30 Uhr einstellt, damit jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
  - 6. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d die Abgabe von Speisen und Getränken nicht um 23.30 Uhr einstellt, damit jeglicher Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist,
  - 7. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe e nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit Tische und Stühle nicht unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche entfernt oder für die Sicherung von Tischen und Stühlen keine kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile verwendet,
  - 8. entgegen § 2 Abs. 3 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.



#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, den 18.04.2019

Stadtverwaltung Alzey

gez. Burkhard

Christoph Burkard  
Bürgermeister

#### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.